



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 2282-1/12

Wien, 5. November 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMVIT-210.805/0015-IV/SCH1/2012

Zu dem mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

ad § 5 Eisenbahnbeförderungs- und Fahrgastrechtegesetz - EisbBFG:

Zu präzisieren wäre die Vorgangsweise bei einer Entschädigungsgewährung an Fahrgäste mit anderen Zeitkarten als Jahreskarten (z. B. 24-Stunden-Karten, Wochen- und Monatskarten). Diese Karten werden nicht personenbezogen ausgegeben, die Inhaber solcher Karten können daher nicht vom Verkehrsunternehmen verständigt werden. Überdies wäre zu klären, wie eine Entschädigung an eine/n Wochenkarteninhaber/in erstattet werden soll, wenn der Pünktlichkeitsgrad nur monatlich ermittelt wird.

Zu bedenken ist weiters, dass z.B. im Verkehrsverbund VOR die Karten nicht für bestimmte Strecken, sondern für Zonen gelten und daher mehrere Eisenbahnunternehmen betroffen sein würden. Es sollte daher eine Regelung in den Entwurf aufgenommen werden, welche Vorsorge trägt, dass es nicht zu Mehrfacherstattungen kommt.

ad § 19 EisbBFG:

Ein zeitlich unbeschränkter Ausschluss von der Beförderung erscheint unzulässig, zumal es sich um eine Dienstleistung handelt, die im Wesentlichen der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist und für die eigentlich Beförderungspflicht normiert ist.

ad § 78b EisbG:

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der amtswegigen Aufhebung von Beförderungsbedingungen kann dazu führen, dass eine Bestimmung nun sowohl auf gerichtlichem Weg als auch durch Anregung der amtswegigen Aufhebung an die Schienen-Control Kommission bekämpft werden könnte. Wie in der Folge mit divergierenden Ergebnissen umgegangen werden soll, lässt der Entwurf offen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 - 4298/2012)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen